

Hansestadt Gardelegen  
Die Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung  
öffentliche Auslegung des Entwurfs des  
Bebauungsplanes Wohnstandort „Am Dammkrug/Wilhelmstraße“ OT Mieste**

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Wohnstandort „Am Dammkrug/Wilhelmstraße“ OT Mieste in der Fassung vom September 2015 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit dem Bebauungsplan möchte die Hansestadt Gardelegen die planungsrechtliche Voraussetzung schaffen, Bauflächen für den Eigenheimbau im Ortsteil Mieste zur Verfügung zu stellen.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 13.179 m<sup>2</sup> und wird wie folgt eingegrenzt:

- Norden – Wilhelmstraße
- Osten – Graben „Dammkrug“
- Süden – Acker
- Westen – Acker

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wohnstandort „Am Dammkrug/Wilhelmstraße“ OT Mieste in der Fassung vom September 2015 – bestehend aus Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht erfolgt in der Zeit

**vom 16.11.2015 bis einschließlich 17.12.2015**

zu den allgemeinen Geschäftszeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.- Breitscheid – Straße 3, Zimmer 116. Termine außerhalb der Dienststunden sind vorher zu vereinbaren (Tel. 03907 – 716177).

Folgende relevanten Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

**Umweltinformationen:**

- Umweltbericht
- Zusammenstellung der umweltrelevanten Stellungnahmen:
  - Landkreis Altmarkkreis Salzwedel vom 27.05.2015, Belange Gewässerschutz, untere Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde
  - Unterhaltungsverband „Obere Ohre“
  - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Zepig

ausgegangen am: .....  
abgenommen am: .....